

Umweltbundesamt GmbH
Spittelauer Lände 5
1090 Wien/Österreich

Tel.: +43-(0)1-313 04
Fax: +43-(0)1-313 04/5400

office@umweltbundesamt.at
www.umweltbundesamt.at

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Wien, 07.05.2019

Zahl: 117-38/19

**Betreff: Stellungnahme zu 16/PET vom 13.12.2018 (XXVI.GP)
betreffend der Reduktion von Plastikmüll**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Petition Nr. 16 betreffend „Reduktion von Plastikmüll“ darf seitens des Umweltbundesamt wie folgt Stellung genommen werden:

Zum Punkt 1: Verpflichtende Einführung eines Pfandsystems für Einweg-Plastikverpackungen, um eine Rücklaufquote von 90 % zu erzielen:

Grundsätzlich dient ein Pfandsystem für Verpackungen der Rückführung von gebrauchten Verpackungen. Die Rückgabe erfolgt entweder an der Abgabestelle oder an einer gesonderten Rücknahmestelle. Das Ziel ist, gebrauchte Verpackungen nach einem Reinigungsprozess wiederzuverwenden (Mehrwegverpackungen) oder dessen Material einem Recyclingprozess (Einwegverpackungen) zu zuführen. Der Konsument erhält den beim Kauf des verpackten Produktes bezahlten Einsatz (Pfand) bei Rückgabe der Leerverpackung zurück.

Im Vorschlag der Europäischen Kommission für eine „Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt“¹, Artikel 9 werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, für Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff ein Mindestziel für die Getrennsammlung (bis 2025, 90 % nach Gewicht) zu erreichen. Um dieses Ziel zu erreichen, können die Mitgliedstaaten unter anderem

(a) Pfandsysteme einführen oder

¹ COM(2018) 340 final

(b) für die jeweiligen Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung Ziele für die Getrenntsammlung festsetzen.

Zum Punkt 2: Gleichzeitig soll der Mehrweganteil für Getränkegebinde kontinuierlich auf 50% bis 2020 und mindestens 70% bis 2022 gesteigert werden. Dies verlangt entsprechende Anpassungen der Nachhaltigkeitsagenda für Getränkeverpackungen:

Durch die Umsetzung der Maßnahmen der Nachhaltigkeitsagenda 2008 – 2017 für Getränkeverpackungen² sowie die Zusatzvereinbarung „Selbstverpflichtung Mehrweg 2011“³ der österreichischen Getränkewirtschaft konnte der Marktanteil an Mehrwegverpackungen stabilisiert werden. Die Fortschreibung der Nachhaltigkeitsagenda (Nachhaltigkeitsagenda 2018-2030)⁴ enthält eine Reihe von Maßnahmen, die umgesetzt werden sollen um Mehrweg-Getränkeverpackungen zu attraktivieren (insbesondere Kennzeichnung von Mehrwegverpackungen, Konsumenteninformation, Preisaktionen und Werbung vergleichbar zu Getränken in Einwegverpackungen). Weitere Maßnahmen sollen dazu geprüft werden können, um den positiven Trend der Mehrwegquote weiter fortzusetzen.

Zum Punkt 3: Um den KonsumentInnen eine klare Unterscheidbarkeit zwischen Einweg- und Mehrweggebinden zu ermöglichen, muss eine Kennzeichnungspflicht für Getränkegebinde eingeführt werden:

Die Nachhaltigkeitsagenda 2008 – 2017 für Getränkeverpackungen sowie die Zusatzvereinbarung „Selbstverpflichtung Mehrweg 2011“ der österreichischen Getränkewirtschaft fördert die Gestaltung von Etiketten um die leichte Erkennbarkeit von Mehrwegverpackungen zu signalisieren.

Zum Punkt 4: In Bereichen, in denen Kunststoffverpackungen derzeit aus technischen oder hygienischen Gründen notwendig sind, müssen die Produzentinnen, im Austausch mit Forschungseinrichtungen mit entsprechender Kompetenz biologisch abbaubare Alternativverpackungen entwickeln und verwenden, um den Einsatz von erdölbasierenden Grundstoffen zu reduzieren.

² https://www.wko.at/service/netzwerke/Nachhaltigkeitsagenda_2008-2017.pdf

³ https://www.wko.at/service/netzwerke/Zusatzvereinbarung_2011__Nachhaltigkeitsagenda_fuer_Getraen.html

⁴ https://www.wko.at/service/netzwerke/Nachhaltigkeitsagenda-2018_2030.pdf

Grundsätzlich können biologisch abbaubare Kunststoffe sowohl aus nachwachsenden Rohstoffen als auch aus fossilen Rohstoffen hergestellt werden. Biobasierte, recycelbare Verpackungen und kompostierbare, biologisch abbaubare Verpackungen könnten eine Gelegenheit bieten, erneuerbare Quellen für die Herstellung von Verpackungen zu fördern, wenn sich dies im Rahmen eines Lebenszykluskonzepts nachweislich als sinnvoll erweist⁵.

Ohne eine klare Etikettierung oder Kennzeichnung von biologisch abbaubaren Kunststoffverpackungen, und ohne eine angemessene Abfallsammlung und -behandlung könnte sich die Umweltbelastung durch Kunststoffeinträge noch verschärfen⁶.

Die Europäische Kommission beabsichtigt, Lebenszyklusanalysen zu entwickeln, um festzustellen, unter welchen Bedingungen die Verwendung biologisch abbaubarer oder kompostierbarer Kunststoffe von Nutzen sein kann

Zum Punkt 5: Gebietskörperschaften, Unternehmen, Institutionen sowie Personen die Umweltgesetze massiv missachten und dadurch die Erreichung der Umweltziele auf kommunaler und nationaler Ebene erschweren bzw. verhindern, müssen mit erheblichen Strafen bedroht werden können. Ein entsprechendes Umweltstrafrecht ist zu erlassen bzw. gegebenenfalls zu novellieren und anzupassen.

Die für den Umweltschutz relevanten Materiengesetze enthalten Strafbestimmungen für Verwaltungsübertretungen, und zwar Geldstrafen oder auch der Entzug von Berechtigungen. Die Strafbestimmungen werden bei Bedarf im Zuge von Novellierungen angepasst.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Brigitte Karigl e.h.
Abteilungsleiterin
Abfälle & Stoffflussmanagement
Tel.: +43-(0)1-313 04/5568
Fax: +43-(0)1-313 04/5400
E-Mail: brigitte.karigl@umweltbundesamt.at

⁵ Richtlinie (EU) 2018/852

⁶ EC-Factsheets (Press Release Database) „Fragen und Antworten: Eine europäische Strategie für Kunststoffe, Straßburg, 16. Januar 2018“ http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-6_de.htm